



ABS: MDR-VD, 1082 Wien, Rathaus

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz

Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien**  
**Geschäftsbereich Recht**  
**Verfassungsdienst**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82317  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
[post@md-v.wien.gv.at](mailto:post@md-v.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

MDR-VD - 187/12

Wien, 27. Februar 2012

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitslosenver-  
sicherungsgesetz 1977 und das  
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungs-  
gesetz geändert werden (arbeits-  
losenversicherungsrechtlicher Teil  
des Bundesfinanzrahmen-  
Begleitgesetzes);  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012

Zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgeset-  
zes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stel-  
lung genommen:

Zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

In der vorgeschlagenen Fassung des § 23 wurde folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung im Sinne des  
Abs. 2 Z 2 ist nur zu rechnen, wenn die jeweils erforderliche Wartezeit erfüllt ist und im  
Falle des Abs. 1 Z 1 überdies ein ärztliches Gutachten zur Beurteilung der Arbeitsfähig-  
keit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt erstellt wurde und auf Grund dieses  
Gutachtens anzunehmen ist, dass Arbeitsfähigkeit nicht vorliegt.“

Bereits jetzt erfolgt bei BezieherInnen einer AMS-Leistung die Begutachtung der Arbeitsfähigkeit im Wege der Pensionsversicherungsanstalt (= Zuweisung zur Gesundheitsstraße). Bis zur Erstellung des Gutachtens sowie bei festgestellter Arbeitsunfähigkeit aber noch laufendem Pensionsverfahren werden Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 gewährt.

Nach der neuen Regelung werden bei festgestellter Arbeitsunfähigkeit die Leistungen eingestellt bis ein Nachweis über die Erfüllung der erforderlichen Wartezeit vorliegt. Dieser Zeitraum kann sich vor allem bei Personen, die Versicherungszeiten im Ausland erworben haben, über Monate oder sogar Jahre erstrecken. In dieser Zeit verfügen diese Personen weder über Einkommen noch über einen aufrechten Krankenversicherungsschutz.

Wird von Personen während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses nach Ausschöpfung der Bezugsdauer von Krankengeld ein Pensionsantrag eingebracht, erhalten diese derzeit Vorschussleistungen über das Arbeitsmarktservice. Diese Personengruppe hat künftig diese Leistungsansprüche nicht mehr.

Unklar ist auch, ob bei Bezieherinnen und Beziehern einer AMS-Leistung, die aus eigener Initiative einen Pensionsantrag einbringen, der Leistungsbezug bis zur Vorlage der erforderlichen Nachweise eingestellt werden soll.

Da die unter § 23 Abs. 3 fallenden Personen zum Teil auch zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz gehören, muss der Wegfall der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 in diesen Fällen durch Mittel der Mindestsicherung kompensiert werden.

Aus gesamtstaatlicher Sicht kommt es durch diese Maßnahmen zu keiner Einsparung, sondern lediglich zu einer Kostenverschiebung vom Bund auf die Länder, weshalb diese seitens der Stadt Wien entschieden abgelehnt werden.

#### Zur Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes:

Nach § 2b ist von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber bei bestimmten Auflösungsformen keine Auflösungsabgabe zu entrichten. So entfällt die Auflösungsabgabe zum Beispiel, wenn im Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses Ansprüche auf Inva-

liditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bestehen. Diese sind der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber jedoch nur ausnahmsweise - etwa wenn ein Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vorgelegt wird, um die Abfertigung zu erhalten - bekannt.

Bei Vertragsbediensteten, die der Mitarbeitervorsorgekassa angehören, und freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern stehen der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber weder Angaben zum Auflösungsgrund noch zu den Voraussetzungen für Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz zur Verfügung. Um zu verhindern, dass gesetzlich nicht vorgesehene Auflösungsabgaben seitens der Stadt Wien zu Unrecht entrichtet werden, müsste fristgerecht ermittelt werden, ob ein Ausschließungsgrund von der Auflösungsabgabe vorliegt. Dies hat einen beträchtlichen administrativen Aufwand zu Folge und erscheint auch datenschutzrechtlich bedenklich.

Es ist zudem sachlich nicht gerechtfertigt, dass eine Auflösungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird. Eine solche Übernahme beendet zwangsläufig das bisherige vertragsrechtliche, somit arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnis und hat die Auflösungsabgabe zur Folge. Es wird angeregt, Gebietskörperschaften in ihrer Funktion als Dienstgeberinnen von dieser Abgabe auszunehmen.

Des Weiteren erscheint die Einhebung einer Auflösungsabgabe auch bei Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern unsachlich. Diese Personengruppe wird damit bei der Arbeitsplatzsuche benachteiligt. Unternehmen (auch staatliche) sowie Teile der öffentlichen Verwaltung, in denen im größeren Umfang Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter beschäftigt sind, weil der Betrieb dies erfordert (z. B. Gärtnereien, Bäder, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe), müssen mit erheblichen Mehrkosten für den Faktor Arbeit rechnen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Stadt Wien durch die Abgabe jährlich Mehrkosten von zumindest rund EUR 418.000,00 erwachsen werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Erwin Streimelweger

Mag. Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40  
(zur ZI. MA 40 - FBSR - 2119/12)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen